

An die  
Damen und Herren  
Mitglieder des Bundesausschusses  
für Berufsbildung

*nachrichtlich: (Haupt)geschäftsführer der Mitgliedsverbände*

Deutscher Hotel- und  
Gaststättenverband e.V.  
(DEHOGA Bundesverband)  
Am Weidendamm 1A  
10117 Berlin

Fon 030/72 62 52-0  
Fax 030/72 62 52-42  
info@dehoga.de  
www.dehoga.de

Unser Zeichen Wa

Datum 11. Dezember 2020

## **RUNDSCHREIBEN NR. 43/2020**

### **Weiterbildung während Kurzarbeit**

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir hatten bereits in DEHOGA compact über die Verabschiedung des Beschäftigungssicherungsgesetzes (BeschSiG) in Bundestag und Bundesrat berichtet. Neben der Verlängerung verschiedener Corona-Sonderregelungen z.B. beim Kurzarbeitergeld und beim Elterngeld enthält dieses Gesetz auch vereinfachte Regelungen zur Förderung der Weiterbildung während Kurzarbeitergeldbezug.

Ich hatte in der letzten Videokonferenz des Bundesausschusses für Berufsbildung bereits darauf hingewiesen, dass sich hieraus für die Zeit ab dem 1. Juli 2021 (dann läuft die 100 %-ige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge bei Kurzarbeit ohne Weiterbildung aus) evtl. für DEHOGA-Landesverbände oder deren Kooperationspartner im Bereich Qualifizierung Handlungsfelder ergeben.

Die vereinfachten Regelungen zur Förderung der Weiterbildung während Kurzarbeitergeldbezug gelten befristet vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Juli 2023. Sie wurden von der Beschäftigtenqualifizierung durch das Qualifizierungschancengesetz entkoppelt. Inhalte:

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) kann Qualifizierungen während des Bezugs von Kurzarbeitergeld (Kug) nach § 106a SGB III durch eine anteilige Erstattung der Lehrgangskosten und hälftige Übernahme der Sozialversicherungsbeiträge fördern. Eine hälftige Übernahme der Sozialversicherungsbeiträge ist dann möglich, wenn die Weiterbildungsmaßnahme während des Bezugs von Kug begonnen wurde und wenn eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

1. Die Weiterbildungsmaßnahme hat einen Mindestumfang von über 120 Stunden, und Träger und Maßnahme sind nach AZAV zugelassen, oder:
2. Die Weiterbildungsmaßnahme bereitet auf ein Fortbildungsziel vor, dass nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) förderfähig ist.

Die Übernahme der hälftigen Sozialversicherungsbeiträge erfolgt nur für die Monate, in denen die Weiterbildung auch stattfindet.

Die anteilige Erstattung der Lehrgangskosten ist für Maßnahmen nach Ziffer 1 möglich. Für AFBG-Maßnahmen ist eine Förderung der Lehrgangskosten durch die BA hingegen ausgeschlossen, da sie über das AFBG gefördert werden können. Die Förderung ist nach Betriebsgröße gestaffelt. Erstattet werden:

- 100% bei bis zu 9 Beschäftigten
- 50% bei 10 bis 249 Beschäftigten
- 25% bei 250 bis 2499 Beschäftigten
- 15% bei 2500 oder mehr Beschäftigten.

Dauert die Maßnahme über die Bezugsdauer von Kug hinaus an, werden die Lehrgangskosten bis zum Ende der Maßnahme erstattet. Allerdings ist für die weiterbildungsbedingte Freistellungszeit kein Arbeitsentgeltzuschuss nach § 82 SGB III möglich.

Das Erfordernis des zeitlichen Umfangs der Weiterbildungsmaßnahme von mindestens 50% der Arbeitsausfallzeit wurde gestrichen.

Mit freundlichen Grüßen



RA Sandra Warden  
Geschäftsführerin